

## **Vorlage an den Landrat**

**Weiterführung und Finanzierung von «Take-off – Tagesstruktur für Jugendliche» – ein Präventionsprogramm für Jugendliche und junge Erwachsene für die Jahre 2022-2025**  
2021/433

vom 22. Juni 2021

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Das *take-off* umfasst drei Programme *take-off full time*, *take-off jobs2do* und *take-off support4you*. Alle Programme unterstützen Jugendliche teilstationär in Krisensituationen. Im Jahr 2020 konnten insgesamt 94 Jugendliche begleitet und so in der grossen Mehrheit der Fälle eine Anschlusslösung oder eine Lehrstelle gefunden werden. Diese erfolgreiche Arbeit soll fortgesetzt werden, indem der Betriebsbeitrag für weitere 4 Jahre gesprochen wird.

Das benötigte Geld ist im Aufgaben- und Finanzplan bereits eingestellt.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Entwicklung des <i>take-off</i>	5
3.	Fortsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz Baselland.....	6
3.1.	Strukturen und Tätigkeitsfelder der Stiftung	6
3.2.	Grundzüge und wichtigste Änderungen der neuen Leistungsvereinbarung	7
3.3.	Beurteilung nach § 7 Staatsbeitragsgesetz	7
3.4.	Öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung	7
3.5.	Was passiert, wenn die Finanzhilfe nicht erbracht wird?	7
3.6.	Eigenleistung und weitere Finanzierung von <i>take-off</i>	9
3.7.	Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung	9
3.8.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	9
3.9.	Finanzielle Auswirkungen	11
3.10.	Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2024 (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):	13
3.11.	Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):	14
3.12.	Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):	14
3.13.	Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):	14
3.14.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	14
3.15.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	15
4.	Anträge .....	15
4.1.	Beschluss	15
5.	Anhang .....	15

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Seit Juli 1999 führt das Jugendsozialwerk Blaues Kreuz Baselland das Präventions- und Integrationsprogramm *take-off* durch. *take-off* bietet gefährdeten Jugendlichen in Krisensituationen Unterstützung in Schule, beruflicher Entwicklung und Freizeit. Ziel ist die soziale und berufliche Integration von männlichen und weiblichen Jugendlichen (10 bis 18-Jährige) sowie von jungen Erwachsenen (bis 24-Jährige) im Rahmen der Programme *full time*, *jobs2do* und *support4you* (seit August 2011). Eine Zuweisung zum Programm kann wegen Suchtmittelkonsum, Risikoverhalten, Delinquenz, mangelnder Integration, sozialer Auffälligkeit, schwerwiegenden familiären Problemen, aggressivem Verhalten oder schwerwiegenden Problemen in der Ausbildung erfolgen. *take-off* stellt ein flexibles, niederschwelliges und individuelles Angebot für junge Menschen dar, die ohne Teilnahme an diesem Programm Gefahr laufen, in ihrer sozialen und beruflichen Entwicklung stehen zu bleiben und gefährdende Muster und Verhaltensweisen zu entwickeln. Einweisende Stellen sind hauptsächlich die Jugendanwaltschaft, Sozialberatungsstellen der Gemeinden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), Schulen, die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie das Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen Baselland.

Die Programmdauer beträgt je nach Programm 4 bis 12 Monate; jährlich können über alle Programme knapp 100 Jugendliche unterstützt werden.

***take-off full time*** ist ein Vollzeit-Tagesbetreuungsprogramm. Es richtet sich an Jugendliche, die entweder die Schule abgebrochen haben, keine Lehrstelle haben oder aus gesundheitlichen Gründen bislang keiner Arbeit nachgehen. Es setzt sich aus Arbeitsagogik in verschiedenen handwerklichen Berufsfeldern, Gruppenaktivitäten, Weiterbildung, Laufbahnberatung und einer individuellen Betreuung durch die Bezugspersonen zusammen.

***take-off jobs2do*** ist ein Anschlussprogramm, in welchem Wirtschaftspraktika und begleitendes Coaching angeboten werden. Es richtet sich an Jugendliche, welche das *take-off full time* Programm absolviert und noch keine sinnvolle Anschlusslösung gefunden haben, sowie an erwerbslose junge Erwachsene, welche direkt in ein Praktikum einsteigen wollen. Die Teilnehmenden absolvieren in einer ersten Programmphase ein Praktikum in einem Bereich der Stiftung Jugendsozialwerk (vier Tage pro Woche), um in einer zweiten Phase ein Praktikum in der Privatwirtschaft zu absolvieren. Hier erhalten sie dann einen Praktikumslohn; an einem Tag pro Woche nehmen die Teilnehmenden Coaching und Weiterbildung in Anspruch.

***take-off support4you*** ist ein Anschlussprogramm für Jugendliche, welche das *take-off full time* oder *take-off jobs2do* erfolgreich abgeschlossen und mit der Berufslehre oder einer weiterführenden Schule begonnen haben. Um das Erreichte und die neuen Berufsziele nachhaltig zu sichern, werden die Jugendlichen in 14-tägig stattfindenden Coachings weiter begleitet. Schwerpunkte sind schulische Unterstützung, Förderung der persönlichen und Sozialkompetenzen; zudem sind die Begleiterinnen und Begleiter Ansprechpersonen für Schule und Lehrbetrieb.

Die hier angestrebte Leistungsvereinbarung zielt in erster Linie auf die Verfügbarkeit von Plätzen im *take-off* für die Jugendanwaltschaft. Dabei profitiert die Jugendanwaltschaft insbesondere auch von zeitnahen, unkomplizierten Programmaufnahmen und flexiblen, bei Bedarf gar massgeschneiderten Teilnahmelösungen. Das ganze Programm kann jedoch nur angeboten werden, weil auch weitere Behörden das Programm nutzen. Namentlich handelt es sich um folgende einweisenden Behörden (bezogen auf das Jahr 2020<sup>1</sup>)

- Im *take-off full time* waren
  - **23 %** der Einweisungen durch die Jugendanwaltschaft,
  - 23 % Kindes- und Erwachsenenschutz / Beiständin / Beistand,
  - 15 % Soziale Dienste,
  - 23 % Schulen / SSA / AVS,
  - und 15 % privat oder durch Eltern;
- Im *take-off jobs2do* waren
  - **10 %** der Einweisungen durch die Jugendanwaltschaft,
  - 2 % Kindes und Erwachsenenschutz / Beiständin / Beistand
  - 85 % soziale Dienste
  - und 2 % privat / Eltern.

Im *take-off support4you* werden Absolventinnen des *full time* oder des *jobs2do*-Programms auf ihrem weiteren Weg begleitet. Die Zuweisungen aus *full time* und *jobs2do* gelten somit auch für *support4you*.

## **2.2. Ziel der Vorlage**

Mit vorliegender Landratsvorlage soll der Betriebsbeitrag für *take-off* für weitere vier Jahre gesichert werden. Dadurch wird das Angebot gesichert. Dies erlaubt insbesondere der Jugendanwaltschaft, auch künftig dringend benötigte Zuweisungen ins *take-off-full-time* zu machen. Darüber hinaus konnte die Ausnutzung des durch diese Leistungsvereinbarung abgetragenen Kontingents durch Dritte ausgehandelt werden.

## **2.3. Entwicklung des *take-off***

*take-off* war ursprünglich Teil eines vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) initiierten und finanzierten Interventions- und Forschungsprogramms zur Suchtprävention und Gesundheitsförderung bei gefährdeten Jugendlichen. Ab 2002 wurde das Programm mittels eines Leistungsauftrags zwischen der Stiftung Jugendsozialwerk und der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion für die Jahre 2002 bis 2004 (Landratsbeschluss vom 21. März 2002, Vorlage 2001/294) weitergeführt. Anlässlich der Vertragserneuerung wurde die Federführung von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion) übernommen, u.a. weil damals rund ein Drittel der Einweisungen in das Programm *take-off* von der Jugendanwaltschaft - die

---

<sup>1</sup> Vgl. Beilage «Leistungsnachweis Take off 2020. Das *take off light* wird im Verlauf des Jahres 2021 beendet. Daher sind dazu in dieser Landratsvorlage keine Ausführungen.

einen Schwerpunkt ihrer Arbeit bei der Prävention setzt<sup>2</sup> und die seit dem Projektstart an der Programmentwicklung mitgewirkt hat - erfolgten. Weitere Verlängerungen erfolgten 2006, 2009, 2013, (Landratsbeschluss vom 09. Juli 2013, Jahresbeitrag CHF 420'000) und 2017 (Landratsvorlage 2017/55, Jahresbeitrag CHF 320'000).

Ausgehend von der Erkenntnis der Projektverantwortlichen von *take-off* in Übereinstimmung mit den einweisenden Stellen und der Sicherheitsdirektion, dass ein Ausbau von *take-off full time* im Sinne einer Ergänzung des bestehenden Programms zur Reduktion der Jugendarbeitslosigkeit - auch im Bereich von schwer vermittelbaren Jugendlichen und jungen Erwachsenen - angezeigt war, wurde ab 2006 das neue Programm *jobs2do* aufgebaut. Zur Vermittlung von Praktikumsbetrieben erfolgte ab 2007 eine engere Zusammenarbeit mit dem Rotary Club Liestal, wobei - neben einer einmaligen finanziellen Unterstützung - durch verschiedene Betriebe seither insgesamt 19 Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt werden konnten. Mittlerweile kann *jobs2do* auf die Zusammenarbeit mit rund 40 Betrieben aus diversen Branchen zählen. Die Finanzierung dieses Programmteils erfolgte ab 2007 zum grossen Teil über finanzielle Beteiligungen durch die Gemeinden als zuweisende Behörden.

Die massgeschneiderten *take-off* Programme für Jugendliche mit unvorteilhaftem Bildungsweg bieten nicht nur eine kurzfristige, wichtige Tagesstruktur, sondern führten in den letzten Jahren oft auch zu mittel- und langfristig gewünschten Zielen. Neben den angestrebten Fortschritten in schulischen und Persönlichkeits- sowie Sozialkompetenz-Bereichen beendeten viele Jugendliche die Programme mit dem Abschluss eines Lehrvertrages oder der Aufnahme an einer weiterführenden Schule. Aus Nachhaltigkeitsgründen werden die Jugendlichen seit 2011 bei Bedarf auch nach Abschluss des Programms im Rahmen des Programmteils *support4you* individuell begleitet.

### **3. Fortsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz Baselland**

#### **3.1. Strukturen und Tätigkeitsfelder der Stiftung**

Die Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz Baselland ist eine soziale Institution, die es sich zum Ziel gemacht hat, im Auftrag von öffentlichen und privaten Institutionen Aufgaben im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit zu erfüllen. Sie engagiert sich in der Sucht- und Präventionsarbeit, insbesondere im Bereich junger Menschen. Als Dienstleisterin für Jugend- und Sozialarbeit werden ihre Leistungsangebote von Behörden der Gemeinden, der Kantone, des Bundes und von weiteren Institutionen in Anspruch genommen. Sie bietet in verschiedenen Arbeitsbereichen jungen Menschen eine Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags an, fördert sie und steht ihnen ganz praktisch zur Seite. Die Stiftung Jugendsozialwerk versucht, Eigenverantwortung und Beziehungsfähigkeit zu wecken und zu fördern und zu einem sinnvollen Leben anzuleiten.

---

<sup>2</sup> § 6 Absatz 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, SGS 242)

Menschen aus gesellschaftlichen Randgruppen werden in besonderer Weise gefördert und unterstützt; dabei wird auf die soziale und gesellschaftliche Integration hingearbeitet.

### **3.2. Grundzüge und wichtigste Änderungen der neuen Leistungsvereinbarung**

Die Stiftung Jugendsozialwerk wird mit der Weiterführung des Programms *take off* beauftragt. Das Angebot umfasst Unterstützung in Schule, Beruf und Freizeit. Ziel ist die soziale und berufliche Integration von Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren sowie von jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots und die entsprechenden Leistungen sind im Konzept *take off* (Version vom Mai 2021, Beilage) beschrieben. Das Konzept ist integrierender Bestandteil des Leistungsauftrages. Konkret stehen der Jugendanwaltschaft dauerhaft 6 Plätze im *take off full time*, und je zwei Plätze im *take off jobs2do* und *take off support 4you* zur Verfügung. Werden die Plätze im *take off full time* durch die Jugendanwaltschaft nicht vollumfänglich selbst genutzt, ist die Ausnutzung durch andere zuweisende Stellen im Kanton Basel-Landschaft ohne Kostenfolge möglich.

In der Beitragsperiode 2018-2021 wurde der Kantonsbeitrag vorübergehend von CHF 420'000 (2014-2017) auf 320'000 gekürzt. Rund CHF 20'000 dieser Kürzung wurden durch den Wegfall des Angebots *take-off light* ausgeglichen. Die verbleibenden CHF 80'000 konnten vorübergehend und einmalig durch eine Stiftung abgedeckt werden. Diese Stiftungsgelder waren von Anfang an befristet. Sie stehen nicht mehr zur Verfügung, weshalb der Beitrag des Kantons entsprechend der Nutzung der Leistungen wieder bei CHF 400'000 festgesetzt wird.

### **3.3. Beurteilung nach § 7 Staatsbeitragsgesetz**

#### **3.4. Öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung**

Mit *take-off* können Jugendliche aufgefangen oder begleitet werden, welche schulische oder soziale Schwierigkeiten haben. Je früher eine Intervention erfolgt, desto eher gelingt es, Folgekosten bei Heimplatzierungen, Straf- und Massnahmenvollzug und bei der Sozialhilfe zu vermeiden.

Im bisherigen Verlauf ist *take-off* zu einem ausserordentlich wichtigen Element zur Unterstützung von Jugendlichen in unserem Kanton geworden. Die Umsetzung des Programms *take-off* erfolgt in laufendem Austausch mit den anderen Angeboten in den Bereichen der Jugendhilfe und der beruflichen Integration.

#### **3.5. Was passiert, wenn die Finanzhilfe nicht erbracht wird?**

Im Kanton Basel-Landschaft existiert kein vergleichbares Programm, welches präventiv Unterstützung für Jugendliche mit unvorteilhaftem Bildungsverlauf bietet. Die massgeschneiderten *take-off* Programme für Jugendliche mit unvorteilhaftem Bildungsverlauf führten in den letzten Jahren oft zu den gewünschten Zielen. Neben den angestrebten Fortschritten in schulischen und Persönlichkeits- sowie Sozialkompetenz-Bereichen beendeten viele Jugendliche die Programme mit dem Abschluss eines Lehrvertrages oder der Aufnahme an einer weiterführenden Schule.

Mit *take-off* können Jugendliche aufgefangen oder begleitet werden, welche schulische oder soziale Schwierigkeiten haben. Je früher eine Intervention erfolgt, desto eher gelingt es,

Folgekosten bei Heimplatzierungen, Straf- und Massnahmenvollzug und bei der Sozialhilfe zu vermeiden. Vielfach handelt es sich bei den am take-off Programm Teilnehmenden um Jugendliche, die durch die Netze der konventionellen schulischen Angebote fallen und bei denen eine grosse Gefahr besteht, dass sie ausbildungs- und arbeitslos bleiben oder werden. Bei vielen dieser Jugendlichen besteht die Gefahr, dass sie längerfristig Arbeitslosen- und Sozialhilfeunterstützung beziehen werden. Bei manchen besteht auch die Gefahr eines langfristigen Suchtmittelmissbrauches, der unserer Gesellschaft wiederum - neben dem persönlichen Leid - grosse finanzielle Kosten auferlegt. Im Hinblick auf eine künftige Deliktsfreiheit stellt das *take-off* für die Jugendanwaltschaft einen wesentlichen Teil ihrer Reaktionsmöglichkeiten dar. Die Jugendanwaltschaft bemüht sich, kostenintensive stationäre Massnahmen (Heimplatzierungen) nur in den wirklich notwendigen Verfahren einzusetzen und dafür einen Schwerpunkt auf Früherkennung und den zweckmässigen Einsatz von ambulanten Schutzmassnahmen (sozialpädagogische Familienbegleitung, ambulante Therapien, Anti-Gewalt-Kurse u.ä.) in Verbindung mit einer klaren Grenzsetzung (insb. Einsatz von Untersuchungshaft, genaue Abklärung der persönlichen Situation und konsequent vollzogene Strafen) zu setzen. Diese Strategie hat sich in den letzten Jahren sehr gut bewährt. Jeder und jedem Jugendlichen, welcher und welchem es gelingt, auf eigenen Beinen zu stehen und einen Ausbildungsplatz resp. einen Arbeitsplatz zu finden, trägt zu einem besseren sozialen Klima und schliesslich auch zu geringeren finanziellen Lasten für das Gemeinwesen - auf welcher Ebene auch immer - bei.

Die Kosten auf Seiten des Kantons fallen nach wie vor nicht aufgrund dieses Projekts an; vielmehr sind das Fälle, in welchen, gäbe es das *take-off* nicht, anderweitige Settings oder Platzierungen vorgenommen werden müssten. Gerade bei stationären Platzierungen wären die Kosten meist wesentlich höher: Die Platzierung eines Jugendlichen durch die Jugendanwaltschaft in einem Jugendheim kostet jährlich gut CHF 120'000, in besonderen Fällen auch wesentlich mehr.

Würde die Leistungsvereinbarung betreffend *take-off* nicht weitergeführt, könnte die Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz Baselland dieses Programm nicht aus eigenen oder Drittmitteln weiterführen. Damit gingen sämtliche der nachfolgend geschilderten positiven Wirkungen verloren:

- gefährdete Jugendliche würden durch die Netze der konventionellen schulischen Angebote fallen und wären einer grossen Gefahr ausgesetzt, ausbildungs- und arbeitslos zu bleiben oder zu werden;
- viele dieser Jugendlichen könnten zu längerfristigen Empfängern und Empfängerinnen von Arbeitslosen- und Sozialhilfeunterstützung werden;
- bei manchen besteht auch die Gefahr eines langfristigen Suchtmittelmissbrauches, der unserer Gesellschaft wiederum - neben dem persönlichen Leid - grosse finanzielle Kosten auferlegt;
- die Jugendanwaltschaft würde eines wichtigen Teils ihrer Reaktionsmöglichkeiten hinsichtlich künftiger Deliktsfreiheit beraubt, welche das *take-off* für sie darstellt;
- die Jugendanwaltschaft müsste vermehrt ungleich kostenintensivere stationäre Massnahmen (Heimplatzierungen) einsetzen und könnte den in den letzten Jahren ausserordentlich erfolgreichen Schwerpunkt der Früherkennung und des zweckmässigen Einsatzes von ambulanten Schutzmassnahmen (sozialpädagogische Familienbegleitung, ambulante Therapien, Anti-Gewalt-Kurse/Gewaltberatung u.ä.) in Verbindung mit einer klaren



- Grenzsetzung (insb. Einsatz von Untersuchungshaft, genaue Abklärung der persönlichen Situation und konsequent vollzogene Strafen) nicht mehr im bisherigen Mass weiterverfolgen;
- Schülerinnen und Schüler mit einem speziellen schulischen und sozialen Lern- und Förderbedarf würden nicht mehr im *take-off* beschult werden können. Dadurch bräuchte es andere, womöglich teurere Lösungen, mit welchen diese Schülerinnen und Schüler betreffend Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz zur Wiedereingliederung in den Bildungsprozess gefördert werden;
  - weniger Jugendlichen würde es gelingen, auf eigenen Beinen zu stehen, einen Ausbildungsplatz resp. einen Arbeitsplatz zu finden und damit zu einem besseren sozialen Klima und schliesslich auch zu geringeren finanziellen Lasten für das Gemeinwesen - auf welcher Ebene auch immer – beizutragen.

Zusammenfassend können wir es uns nebst den erheblichen auf dem Spiel stehenden gesellschaftlichen Aspekten und Kosten gerade in den aktuellen finanziell angespannten Zeiten nicht leisten, auf bewährte und sehr wirksame Instrumente wie das *take-off* zu verzichten.

### **3.6. Eigenleistung und weitere Finanzierung von *take-off***

Wie oben ausgeführt, wirkt *take-off* als Gesamtes. Daher beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf dieses Gesamtprogramm. Das wichtigste Finanzierungsstandbein von *take-off* sind neben den Kantonsbeiträgen die Beiträge der Sozialdienste der Gemeinden (CHF 394'705.05 = 45 % im Jahr 2020). Die Beiträge der Eltern oder Selbstzahlenden liegen unter 1 %. Dagegen werden durch Arbeitsleistungen CHF 13'638.46 (1.6 %) und aus Spenden CHF 78'180 (9%) generiert.

### **3.7. Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung**

Zur sachgerechten Leistungserbringung lässt sich anführen, dass *take-off* über die SQS Qualifikation «[IN-Qualis](#)», welche speziell Arbeitsintegration qualifiziert, verfügt. Die Stiftung Jugendsozialwerk als Ganzes verfügt über das [ZEWO-Gütesiegel](#), welches einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz von Spendengeldern attestiert.

*take-off* nimmt regelmässige Wirkungskontrollen vor, indem die Zufriedenheit der zuweisenden Fachstellen und die Entwicklung der Jugendlichen während des Programms erfasst werden. Diese Leistungskontrollen werden auch in Zukunft fortgeführt.

### **3.8. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Die rechtliche Grundlage für solche Programme ergibt sich aus verschiedenen Bestimmungen der Kantonsverfassung sowie § 6 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO, SGS 242).

#### **Allgemein**

- § 103 Absatz 1 KV: "Kanton und Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen";

- § 103 Absatz 2 KV: "Sie (Kanton und Gemeinden) sind insbesondere bestrebt, sozialen Notlagen vorzubeugen" und "deren Ursachen zu beseitigen", und "fördern die Vorkehrungen zur Selbsthilfe";
- § 104 Absatz 2 KV: "Kanton und Gemeinden treffen Vorkehrungen, Arbeitslosigkeit zu vermeiden";
- § 107 Absatz 2 KV: "Sie (Kanton und Gemeinden) nehmen sich in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen der Belange von Jugend und Alter an".

#### **Zuweisungen durch die Jugendanwaltschaft:**

Art. 10f Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG, SR 311.1), Anordnung von Schutzmassnahmen, Anordnung von Strafen

§ 6 Abs. 2 EG JStPO, SGS 242: «Die Jugendanwaltschaft trägt im Rahmen ihres Auftrags und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität bei».

Art. 42 Abs. 1 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1): «Für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen ist die Untersuchungsbehörde zuständig».

Art. 45 JStPO Vollzugskosten; Insbesondere. Art. 45 Abs. 2: «Der Kanton, in dem die oder der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens Wohnsitz hatte, trägt sämtliche Vollzugskosten mit Ausnahme der Kosten des Strafvollzugs».

#### **Zuweisungen durch das AVS oder Schulen:**

§§ 90f Bildungsgesetz (SGS 640): Disziplinar- und Beschwerdewesen

§§ 52 ff Verordnung über die Sekundarschulen (SGS 642.11): Disziplinarwesen.

#### **Zuweisungen durch die Sozialdienste der Gemeinden:**

§ 16 Sozialhilfegesetz (SHG): «Die Gemeinden bieten unterstützten Personen Programme an, die deren Arbeitsmarktfähigkeit fördern».

#### **Zuweisungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden:**

Art. 307 Abs. 1 ZGB «Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.»

Mit einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, welche der Landrat am 16.12.2020 beschlossen hat, wird die ambulante Kinder- und Jugendhilfe neu geregelt. Die Gesetzesänderung tritt voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft. Mit der Neuregelung werden die ambulanten erzieherischen Hilfen – in erster Linie die sozialpädagogische Familienbegleitung – von der Zuständigkeit der Gemeinden in die Zuständigkeit des Kantons überführt. Die Gesetzesgrundlage regelt die ambulanten Leistungen. Es besteht die Option, dass auch teilstationäre erzieherische Hilfen darunter subsumiert werden könnten. Ob auf dieser Grundlage das Leistungsangebot des take-off oder ein Teil desselben zu einem späteren Zeitpunkt in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

und damit die Zuständigkeit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion überführt werden soll, wird der Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt prüfen und entscheiden.

### 3.9. Finanzielle Auswirkungen

Die Durchführung des Programms *take-off full time* wird durch eine **Objektfinanzierung** des Kantons Basel-Landschaft sichergestellt, währenddem *take-off jobs2do* sowie *take-off support4you* in erster Linie mittels **Subjektfinanzierung** gewährleistet werden. Die Zahlungen der kantonalen einweisenden Stellen fallen nach wie vor nicht *aufgrund* dieses Projekts an; vielmehr sind das Fälle, in welchen, gäbe es das *take-off* nicht, anderweitige Settings oder Platzierungen vorgenommen werden müssten. Gerade bei stationären Platzierungen wären die Kosten meist wesentlich höher: Die Platzierung *eines* Jugendlichen durch die Jugendanwaltschaft in einem Jugendheim kostet jährlich ca. CHF 120'000, in besonderen Fällen auch wesentlich mehr.

Für die Jahre 2022-2025 wird das Budget für das Tagesstrukturprogramm *take-off* mit jährlich CHF 400'000 festgelegt, total über alle 4 Jahre CHF 1'600'000.

Die Gemeinden leisten ihre Beiträge für die jungen Erwachsenen an das *jobs2do* und *support4you* aufgrund eines entsprechenden Entscheids der jeweiligen Sozialhilfebehörde für

Weiterführung <i>Take off</i>						
Budget (Beträge in CHF gerundet)						
	Abrechnungen (Vertragsperiode 2018-2021)					Budget
	2017	2018	2019	2020	2021	2022 - 2025
Programmkosten insgesamt	816'010	888'247	906'257	861'920	Jahresabschluss: +/- im Februar 2022	903'890
Beiträge Gemeinden / Eltern / Übrige	335'528	390'929	433'362	399'515		441'390
Arbeitsleistungen/VerkaufWaren	29'618	22'500	20'416	13'638		18'500
Erträge Praktikumsplätze	7'698	8'212	4'886	9'659		7'000
Spenden, Sponsoring	4'850	78'000	93'040	78'180		3'000
Beiträge Kanton ausserhalb Leistungsvereinbarung	19'757	35'843	31'103	57'194		34'000
Verwendung Fonds	11'536	12'033	6'623	3'823		0
<b>Antrag an Landrat pro Jahr</b>	<b>420'000</b>	<b>320'000</b>	<b>320'000</b>	<b>320'000</b>		<b>400'000</b>
Resultat	12'977	-20'730	3'173	20'090		0
Eigenfinanzierung	50.1%	61.6%	65.0%	65.2%		55.7%

Integrationsmassnahmen (individuelle Kostengutsprachen), gestützt auf das kantonale Sozialhilfegesetz. Zusammenfassend hat sich die Finanzierung von Dritten oder durch eigene Leistungen (Eigenfinanzierung) gegenüber 2017 (50.1%) vorübergehend durch den Sonderbeitrag einer Drittstiftung auf bis zu 65% erhöht. Durch deren Wegfall pendelt sich die Eigenfinanzierung bei 55.7% ein.

Für die weitere Finanzierung in den Jahren 2022-2025 ist gemäss § 26 des Finanzhaushaltsgesetzes erneut eine Ausgabenbewilligung erforderlich.

Das Projekt *take-off* ist im Umfang von jährlich CHF 400'000 im Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 des Massnahmen- und Justizvollzugs der Sicherheitsdirektion SID unter der Rubrik P2404 Transferaufwand Konto 3636 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck enthalten.

**Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):**

Vgl. Kap. 3.8 (§ 33 Abs. 2 FHG)							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
x	Neu		Gebunden	x	Einmalig		Wiederkehrend

**Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):**

Budgetkredit:	Profit-Center: P2404	Kt:	3636 0 000	Kontierungsobj.:	501887
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			1'600'000		

**Investitionsrechnung**     Ja     Nein

**Erfolgsrechnung**     Ja     Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2022	2023	2024	2025	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand		36	400'000	400'000	400'000	400'000	
A	<b>Bruttoausgabe</b>							
E	Beiträge Dritter*		46					
	<b>Nettoausgabe</b>			400'000	400'000	400'000	400'000	

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):**

Die Ausgaben sind vollumfänglich im AFP 2022-2025 enthalten.

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):     Ja     Nein

Vgl. oben Budget *take-off*.

**Folgekosten** (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):     Ja     Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):  Ja  Nein

**Schätzung der Eigenleistungen** (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Vgl. oben unter Kap. 3.6 und 3.9

*take-off* ist ein Teil der Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL. Dadurch haben die Jugendlichen die Möglichkeit, sowohl intern (Blaukreuz Brockenhallen, Restaurant Falken) Praktika zu machen als auch von dem grossen Netzwerk bei der Suche nach Lehrstellen zu profitieren. Diese Vernetzung lässt sich nicht in Zahlen ausdrücken, macht aber einen grossen Mehrwert des Angebots aus.

**3.10. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan 2021 - 2024 (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):**

Ja  Nein

Langfristplanung<sup>3</sup>: «Der Regierungsrat will Jugendliche in ihrer Laufbahn bedarfsgerecht fördern, damit künftig 95 Prozent aller Jugendlichen im Kanton einen Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II erlangen». Vgl. LFP 6, Bildung und Innovation, Bildungserfolg für alle<sup>4</sup>

Langfristplanung<sup>5</sup>: «Der Regierungsrat will gestützt auf die bestehende Armutsstudie eine Armutsstrategie entwickeln, Schwelleneffekte bei den Sozialleistungen minimieren und über eine Sozialhilfestrategie die Wiedereingliederung in den primären Arbeitsmarkt erleichtern». Vgl. auch LFP 7 Arbeitsmarkt und soziale Sicherheit<sup>6</sup>

Langfristplanung<sup>7</sup>: «Der Regierungsrat will die Prävention verstärken, damit Delikte mit hohen Dunkelziffern – wie zum Beispiel im Bereich häusliche Gewalt – möglichst verhindert werden können. Der Kanton BL soll auch zukünftig zu den sichersten Kantonen der Schweiz gehören und diese Position festigen». Vgl. auch LFP 9 Gesellschaft und Zusammenleben<sup>8</sup>.

Langfristplanung<sup>9</sup>: «Der Regierungsrat will in einer zunehmend vielfältigen und differenzierten Gesellschaft möglichst vielen Menschen die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen. ...». Vgl. auch LFP 9 Gesellschaft und Zusammenleben<sup>10</sup>.

---

<sup>3</sup> Seite 21 [Aufgaben und Finanzplan 2021-2024](#).

<sup>4</sup> Seite 40, ebenda.

<sup>5</sup> Seite 23 ebenda.

<sup>6</sup> Seite 33f, ebenda.

<sup>7</sup> Seite 26, ebenda.

<sup>8</sup> Seite 38f und 41, ebenda.

<sup>9</sup> Seite 27, ebenda.

<sup>10</sup> Seite 38f und 41, ebenda.

Langfristplanung<sup>11</sup>: «Der Regierungsrat will durch moderne und bedarfsgerechte Gesetze sowie zielführende Massnahmen in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Behindertengleichstellung und Familien wirksame Unterstützung und frühe Förderung ermöglichen».

**3.11. Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):**

Chancen	Gefahren
Die vorhandenen Plätze können stets besetzt werden.	Jugendliche mit Problemen bleiben unentdeckt und Massnahmen können nicht eingeleitet werden.
Die Jugendlichen packen die ihnen gebotene Chance.	Jugendliche brechen das Programm ab.
	Das Programm ist nicht ausgelastet.
	Das Programm ist überlastet und kann nicht alle Jugendlichen aufnehmen, welche einen Platz benötigen.

**3.12. Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):**

01.01.2022

**3.13. Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Kosten / Nutzen:

Die Kosten belaufen sich auf pauschal CHF 400'000 pro Jahr und somit insgesamt CHF 1,6 Mio. . Der Nutzen fällt insbesondere dann an, wenn hohe Kosten der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, des Straf- und Massnahmenvollzugs, der Gesundheitspflege infolge von Suchtmittelmissbrauch oder der Sozialhilfe vermieden werden können.

**3.14. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

---

<sup>11</sup> Seite 27, ebenda

**3.15. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

KMU profitieren bei Beteiligung im Netzwerk des Jugendsozialwerks von der Möglichkeit, Jugendliche in einem Praktikum bei sich aufzunehmen. Gleichzeitig werden die Jugendlichen durch das *take-off* betreut, was den Aufwand für die KMU reduziert.

**4. Anträge**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

**4.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Weiterführung des Programmes *take-off - Tagesstruktur für Jugendliche* wird für die Jahre 2022 bis und mit 2025 eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'600'000 Franken (= jährlich CHF 400'000) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

**5. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Leistungsvereinbarung *Take-off* 2022-2025
- Konzept *take-off* (Version Mai 2021)
- Leistungsnachweise *take-off* 2017 bis 2020

## Landratsbeschluss

### über Weiterführung und Finanzierung von *Take-off* – Tagesstruktur für Jugendliche -, ein Präventionsprogramm für Jugendliche im sekundären Bereich für die Jahre 2022-2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Weiterführung des Programmes *take-off - Tagesstruktur für Jugendliche* wird für die Jahre 2022 bis und mit 2025 eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'600'000 Franken (= jährlich CHF 400'000) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: